Wappen des Landes Schleswig-Holstein mit folgendem Text: SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume


**Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 01.02.2021 – Az.: G20/2020/122

**Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Bovenau**

Die Firma Richter-Helm-Biologics GmbH & Co. KG, Dengelsberg 2, 24796 Bovenau hat mit Datum vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 25.01.2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Mitte, eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG, die als Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG durchgeführt wird, beantragt.

Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung ist im Wesentlichen die Errichtung eines zusätzlichen Produktionsgebäudes mit zusätzlichen Produktionsanlagen, eines zusätzlichen Bürogebäudes, eines zusätzlichen Nebengebäudes für die Energieversorgung und einer Baustelleneinrichtungsfläche.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24796 Bovenau, Dengelsberg 2, Gemarkung Ehlersdorf, Flur 2, Flurstücke 20/1, 82/9, 82/10, 3/11.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist voraussichtlich für November 2023 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 0912.2020 (BGBl. I S. 2873), i. V. mit Nr. 4.1.19 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), neugefasst durch Bekanntgabe vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), handelt.

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, das Genehmigungsverfahren in zwei Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG durchzuführen.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

* Verbindliche Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bovenau (Kapitel 2.7)
* Angaben zu Emissionen und Immissionen, insbesondere das Schalltechnische Gutachten (Kapitel 4.1)
* Brandschutznachweise / Brandschutzkonzept (Kapitel 12.5)
* UVP Bericht (Kapitel 14)

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Corona-Pandemie (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein in der Zeit vom **22.02.2021 bis 22.03.2021** veröffentlicht. Die Internetseite lautet [www.UVP-verbund.de/freitextsuche](http://www.UVP-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein > Kategorie Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung).

Darüber hinaus liegen die kompletten Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom **22.02.2021 bis 22.03.2021** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

* Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,

montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

ausschließlich nach Vereinbarung (Tel.: 04347/ 704-0 [vormittags] oder -762\*;

* Amt Eiderkanal, für die Gemeinde Bovenau, Schulstraße 36, 24783 Osterrrönfeld, Zimmer 14

montags, mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,

dienstags und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr,

ausschließlich nach Vereinbarung (Tel.: 04331 / 84 71 - 31);

\* Hinweis: Aufgrund technischer Probleme kann es vorkommen, dass bei Anrufen kein Besetztzeichen zu hören ist. Daher bitten wir es erneut zu versuchen und entschuldigen uns für diese Situation.

**Aufgrund der Corona-Pandemie sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Es ist daher eine vorherige Terminabsprache unter den o. a. Telefonnummern zwingend erforderlich.**

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **22.02.2021 bis 22.04.2021** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G20/2020/122 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den genannten Auslegungsstellen eingegangen sein.

* Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle‑flintbek@llur.landsh.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G20/2020/122 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

- Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde übersendet.

* Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
* Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
* Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, der 10.06.2021 ab 10.00 Uhr im Seminarraum des LLUR 24220 Flintbek vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, steht im Ermessen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Genehmigungsbehörde).

Bei der Ermessensentscheidung, ob und wie der Erörterungstermin stattfindet, können die Einwendungen und weitere für die Entscheidung relevante Aspekte, insbesondere geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder nicht, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Kieler Nachrichten mit dem Regionalteil Holsteiner Zeitung, Schleswig-Holsteinische Landeszeitung), auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein [www.UVP-verbund.de/freitextsuche](http://www.UVP-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein > Kategorie Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG, die Vorschriften der 9. BImSchV sowie das PlanSiG.